

.

.

Staatliche ANORDNUNG

zu vWeb und strafbewehrte Unterlassungsverfügung

.

.

Lieber Peter,

wir haben Deine Nachricht gelesen. Den Inhalt werde ich nicht kommentieren, allerdings als inhaltlich völlig unverständlich und nicht der Realität entsprechend bewertet zurück lassen.

Hiermit untersagen wir Dir in jeder Weise, Inhalte, Bestandteile, Bild- oder Textmaterial, wie auch die rechtlichen Grundlagen der Verfassunggebenden Versammlung vom 01. November 2014, mit der Stellung in den rechtswirksamen Stand vom 11. Oktober 2015, wie darüber hinaus des Bundesstaat Deutschland, mitsamt der Grundsatzverfassung vom 04. April 2016 selbst und ohne Abstimmung mit dem gewählten Rat der Verfassunggebenden Versammlung zu verwenden, oder die Verwendung Dritten zugänglich zu machen.

Dazu zählt auch die Werbung für die Verfassungsgebenden Versammlung, oder den Bundesstaat Deutschland in einer Art und Weise, die für eine Spaltung der Aktivitäten in zwei getrennte Lager oder Gruppen geeignet ist.

Genehmigungen zu anderslautenden Handlungen haben ansonsten schriftlich zu erfolgen. Kann keine schriftliche Erlaubnis vorgelegt werden, gelten alle Aktivitäten als rechtswidrig und sind hiermit dejure und defakto unwiderruflich untersagt.

Wir können sicherlich über die weitere Vorgehensweise sprechen.
Ansonsten gilt die vorgenannte Anordnung.

.

.

Mit freundlichen Grüßen

.

Bundesstaat Deutschland

im Rechtsstand der Verfassunggebenden Versammlung
vertreten durch den Versammlungsrat und den Vorsitzenden

.

Uwe von Leonhard
24. Mai 2016

Gesendet mit [Telekom Mail](#) - kostenlos und sicher für alle!

Gesendet mit [Telekom Mail](#) - kostenlos und sicher für alle!